

**Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung
für künstlerische Studiengänge an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)
(APSO Design)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 17. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene »Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO Design)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Studienziele

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 3 Studienziele und akademische Grade

II. Praxisphasen, Studienfachberatung

§ 4 Praxisphasen

§ 5 Beauftragte für Praxisangelegenheiten

§ 6 Studienfachberatung

III. Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 7 Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht- und Wahlpflichtmodule

§ 8 Leistungspunkte (ECTS-Credit Points, CP)

§ 9 Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungssprache

§ 10 Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen

IV. Prüfungswesen

§ 11 Prüfungsausschuss

§ 12 Prüfende

§ 13 Prüfungen, Prüfungsarten und -formen

§ 14 Prüfungsmodalitäten

§ 15 Datenverarbeitung

§ 16 Authentifizierung

§ 17 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

§ 18 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

§ 19 Technische Störungen

§ 20 Ablegung der Prüfungen

§ 21 Abschlussmodul

§ 22 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankungen

§ 23 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

§ 24 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

§ 25 Studierende mit Kindern

§ 26 Bewertung und Benotung

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 30 Versäumnis

§ 31 Einsicht in Prüfungsakten

§ 32 Widerspruchsverfahren

V. Zeugnis und Bachelor- oder Masterurkunde

§ 33 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

§ 34 Ungültigkeit der Prüfung

VI Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

I. Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

Die »Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO Design)« regelt den allgemeinen Aufbau und die allgemeine Struktur sowie das Prüfungsverfahren für alle künstlerischen Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Design. Sie wird ergänzt durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen der für die einzelnen Bachelor- und Masterstudiengänge geltenden Prüfungs- und Studienordnungen (studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen).

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Masterstudiengänge setzen ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium voraus und dienen der Erweiterung und Vertiefung der im grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Konsekutive Masterstudiengänge bauen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen inhaltlich auf einem Bachelorstudiengang oder mehreren Bachelorstudiengängen auf.

(2) Das Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in Studienjahre eingeteilt; jedes Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(3) Die jeweilige studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann eine Gliederung des Studiengangs in Studienabschnitte festlegen. Sie kann darüber hinaus Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte, die die*der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann, vorsehen. Beide sollen der*dem Studierenden ermöglichen, aufbauend auf einem gemeinsamen grundlegenden Studium eine Spezialisierung im Rahmen des Studiengangs vorzunehmen. Die Studienrichtung fasst zu diesem Zweck geeignete Gebiete zusammen und führt in einem verhältnismäßig breiten Bereich zu einem eigenständig gestalteten Studium. Der Studienschwerpunkt führt in einem weniger breiten Bereich als die Studienrichtung zu einem eigenständig gestalteten Studium.

(4) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt für ein Vollzeitstudium dreieinhalb Jahre (sieben Semester). Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt eineinhalb Jahre (drei Semester).

§ 3 Studienziele und akademischen Grade

(1) Der Abschluss als Bachelor bestätigt, dass die Absolvent*innen künstlerische und wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolvent*innen in der Lage sind, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbstständig zu erarbeiten und künstlerisch oder wissenschaftlich weiterzuentwickeln. Die konkreten Studienziele werden in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen benannt.

(2) Die Bezeichnung des nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu verleihenden Abschlusstittels (akademischer Grad) wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

II. Praxisphasen, Studienfachberatung

§ 4 Praxisphasen

In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können verpflichtende Praxisphasen von einer Gesamtdauer von maximal einem Semester vorgesehen werden. Die Praxisphasen können auch im Ausland absolviert werden. Die Praxisphase wird in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis oder als internes Praxisprojekt an der HAW Hamburg abgeleistet. Das Verfahren und die Organisation der hochschulgelenkten Praxisphase, insbesondere die inhaltlichen Anforderungen sowie Nachweise für die erfolgreiche Ableistung, werden in Praxisrichtlinien geregelt, die in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

§ 5 Beauftragte für Praxisangelegenheiten

Der Departmentsrat bestimmt mindestens eine*n Professor*in als Beauftragte*n für Praxisangelegenheiten. Die Aufgabe der Beauftragten ist insbesondere, die Studierenden hinsichtlich der hochschulgelenkten Praxisphasen zu beraten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die*Der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase für den Prüfungsausschuss.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Der Departmentsrat bestimmt für jeden Studiengang eine*n Professor*in für die Studienfachberatung; diese*r leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang.
- (2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.
- (3) Studierende müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, bevor sie die gemäß § 2 Absatz 4 festgelegte Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten haben, wenn sie noch nicht zu den ausstehenden Prüfungen angemeldet sind.
- (4) Zur Einführung in das Studium wird eine Orientierungseinheit durchgeführt, die die Studienanfänger*innen über die Studienziele, Studienaufbau, Studienmöglichkeiten sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung von Prüfungen sowie das Berufsfeld unterrichtet.

III. Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 7 Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Aufbau, Struktur, Zahl, Umfang und Inhalte der Module sowie die Modulvoraussetzungen werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verweisen hinsichtlich der weiteren Einzelheiten auf die Modulbeschreibungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen insbesondere folgende Angaben über das jeweilige Modul enthalten sollen: Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Mo-

dulbeschreibungen werden in Modulhandbüchern zusammengefasst. Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verweisen auf das Modulhandbuch in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Modulhandbücher sowie deren Änderungen und Aufhebungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Departmentsrats beschlossen und sind Bestandteil der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Ein Modul soll mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) (§ 8 Absatz 1) haben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Ein Modul vermittelt eine Teilqualifikation des gesamten Studiengangs. Die für die Module festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen umfassen vorwiegend konzeptionelle, künstlerisch-gestalterische, theoretische und methodische Leistungen.

(3) Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen unterscheiden. Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen vollständig belegt und erfolgreich abgeschlossen werden. In den Wahlpflichtmodulen haben die Studierenden aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule die vorgeschriebene Anzahl zu belegen.

§ 8 Leistungspunkte (ECTS-Credit Points, CP)

(1) Die Arbeitsbelastung der*des einzelnen Studierenden wird in Leistungspunkten, auch als Credit Points (CP) bezeichnet, ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 60 Leistungspunkte, pro Semester 30 Leistungspunkte vergeben. Das dreieinhalbjährige Bachelorstudium umfasst dementsprechend 210, das eineinhalbjährige Masterstudium umfasst 90 und ein fünfjähriges konsekutives Bachelor- und Masterstudium umfasst 300 Leistungspunkte.

(2) In dieser Ordnung und in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen wird der Begriff Leistungspunkte verwendet. Die Abkürzung für Leistungspunkte lautet CP.

(3) Die einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte erwirbt die*der Studierende, wenn die in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelten Prüfungs- und sonstigen Anforderungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminar (Sem)
2. Seminaristischer Unterricht (SemU)
3. Vorlesung (V)
4. Labor (La)
5. Exkursion (Ex)
6. Projektseminar (PS)
7. Kleingruppenprojekt (KGP)
8. Praxisgruppe (PxG)

Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten vorsehen.

(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Ergänzend können Lehrveranstaltungen digital als Online-Lehrveranstaltung oder in kombinierter Form als hybride Lehrveranstaltung unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations- und Videokonferenzsysteme sowie Lernplattformen durchgeführt werden. Sofern in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen oder in dieser Ordnung für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für in digitaler Form angebotene Lehrveranstaltungen beizubehalten.

(3) Für die Lehrveranstaltungsart »Labor (La)« gemäß Absatz 1 Nummer 4 besteht eine Anwesenheitspflicht. In den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann zudem für einzelne Lehrveranstaltungsarten eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden, sofern das Lernziel nur bei persönlicher Anwesenheit in der Lehrveranstaltung vollständig erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 15% der vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Wenn Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen angeboten werden, wird gewährleistet, dass das jeweilige Modul auch in einer Lehrveranstaltung auf Deutsch belegt und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen setzt eine Anmeldung voraus.

§ 10 Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Departmentsleitung kann den Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne einer zahlenmäßigen Begrenzung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer*innen umfassen und ist auf der Website des Departments Design im Bereich Studienorganisation oder der Beschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.

(2) Den Belangen behinderter und chronisch kranker Studierender sowie von Studierenden mit Sorgeverantwortung soll angemessen Rechnung getragen werden.

IV. Prüfungswesen

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Durchführung der weiteren durch diese Ordnung und in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professor*innen vier Mitglieder, aus der Gruppe des akademischen Personals ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Eine kleinere Zusammensetzung ist zulässig. Bei einer kleineren Zusammensetzung verfügt die Gruppe der Professor*innen über drei Mitglieder und die übrigen Gruppen über jeweils ein Mitglied. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Departmentsrat vom Dekanat eingesetzt. Die

Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein*e Nachfolger*in für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser und der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeiten erbracht werden können. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist es durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Vertretung, anwesend sind.

(8) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden dürfen. Er kann in der Geschäftsordnung bestimmte, genau zu bezeichnende Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(9) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten, mithin für die Studierenden und das Lehrpersonal, verbindlich fest. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung und dieser Ordnung.

(2) Prüfende sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss die für die Prüfung verantwortliche Lehrende Person festlegen.

- (3) Es können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HAW Hamburg sind.
- (4) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 13 Prüfungen, Prüfungsarten und -formen

(1) Mit einer Prüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die*der zu Prüfende über die Kompetenzen verfügt, wie sie in dem betreffenden Modulhandbuch für das jeweilige Modul beschrieben worden sind. Diese Kompetenzen bilden zusammen mit den weiteren Kompetenzen der übrigen Module jene Gesamtkompetenz, die die*der Studierende im Laufe des Studiums erwerben soll, um die in § 3 Absatz 1 und in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Studienziele zu erreichen.

(2) Leistungen werden in der Prüfungsart Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen, ihre Zuordnung zu den jeweiligen Modulen und die jeweilige Prüfungsart und -form werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(3) Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden durch eine der nachfolgend aufgeführten Prüfungsformen erbracht:

1. Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die Studierende die selbständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweisen. Eine Hausarbeit soll im Bachelorstudium einen Umfang 20 000 bis 25 000 Zeichen inklusive Leerzeichen aufweisen, im Masterstudium zwischen 25 000 und 29 000 Zeichen. Dies entspricht 8 bis 10 beziehungsweise 10 bis 12 Normseiten mit einer Zeichenanzahl von 2500 Zeichen einschließlich Leerzeichen. Die Dauer der Hausarbeit beläuft sich auf bis zu drei Monate.

2. Studienarbeit (SArb)

Eine Studienarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die Studierende die selbständige Bearbeitung eines selbst gewählten Themas nachweisen. Sie wird von der*dem Studierenden eigenständig projektiert, recherchiert und umgesetzt und kann gestalterisch-künstlerischer oder wissenschaftlicher Art sein. Die Studierenden werden dabei von einer*einem Lehrenden individuell betreut. Eine schriftliche Studienarbeit soll einen Umfang 20 000 bis 29 000 Zeichen aufweisen, was 8 bis 12 Normseiten mit einer Zeichenanzahl von 2500 Zeichen einschließlich Leerzeichen entspricht. Die Dauer der Studienarbeit beläuft sich auf bis zu vier Monate.

3. Klausur (K)

Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 17 durchgeführt, versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form bei der Abgabe, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

4. Kolloquium (Ko)

Ein Kolloquium besteht aus der Präsentation (Prä) eines konzeptionell-gestalterischen Projektes und dessen schriftlicher, wissenschaftlicher Kontextualisierung sowie jeweils einer mündlichen

Prüfung (MüP). Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 45, höchstens 90 Minuten. Es handelt es sich dabei um ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Bestimmungen über mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

5. Laborprüfung (LP)

In Laborprüfungen werden die erlernten künstlerisch-gestalterischen Techniken, Methoden und Kenntnisse anhand praktischer und theoretischer Arbeiten überprüft. Die Dauer einer Laborprüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

6. Studienbegleitende Werkprüfung (SWP)

In studienbegleitenden Werkprüfungen werden die erworbenen künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten und Kenntnisse anhand der von den Studierenden gestalteten Werke überprüft. Die Dauer einer studienbegleitenden Werkprüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

7. Mappenprüfung (MP)

In der Mappenprüfung werden in der Regel die bis zum Zeitpunkt der Prüfung im Studium erbrachten Leistungen in einer gesammelten und von der*dem Studierenden aufbereiteten Form präsentiert. Die präsentierten Leistungen werden von einer Prüfungskommission, die aus drei Prüfenden besteht, bewertet und/oder benotet. In einem Gespräch zwischen Studierender*in und Prüfenden werden die Mappe und die getroffenen Bewertungen von den Prüfenden erörtert. Näheres zur Mappenprüfung, insbesondere welche Leistungen bei einer Mappenprüfung zu prüfen sind, kann in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt werden.

8. Mündliche Prüfung (MüP)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen erbracht werden. Mündliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden durchzuführen. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird von den Prüfenden bewertet und gegebenenfalls benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

9. Präsentation (Prä)

Bei einer Präsentation werden die Werke präsentiert und in freier Rede erläutert. Dabei ist die künstlerisch-gestalterische Konzeption der Werke zu vermitteln. Die Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

10. Seminarprüfung (SP)

Durch eine Seminarprüfung werden gestalterische und künstlerische Lösungen bewertet, insbesondere deren Konzeption und Realisation. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 6 und 17 Wochen und wird mit einer Projektpräsentation abgeschlossen. Die Studierenden arbeiten selbstständig oder in Gruppen an konkreten Problemlösungen. Die Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

11. Referat (R)

Ein Referat ist ein eigenständig ausgearbeiteter Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer. Zu dem Referat gehört eine fachgerechte Visualisierung. Das Referat soll in elektronischer Form dokumentiert werden.

12. Praxispräsentation (PxP)

Eine Praxispräsentation ist eine anschauliche Darstellung, in der Kontexte, Prozesse und Ergebnisse des Praxissemesters im Rahmen einer Präsentation erkennbar werden. Die Präsentation findet grundsätzlich hochschulöffentlich statt, soweit die*der Studierende nicht widerspricht.

(4) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronische Prüfungen). Dabei geben Studierende Aufgabenlösungen in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg in ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System ein. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. Prüfungen können auch über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme und Lernplattformen (elektronische Systeme) durchgeführt werden. Es sind die Regelungen §§ 15 bis 19 zu beachten.

(5) Soweit in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Regelungen getroffen werden, legt die*der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer und zugelassenen Hilfsmittel, fest. Sind für eine Prüfung in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(6) Bei mündlichen Prüfungen dürfen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörer*innen zugelassen werden. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der*des Studierenden wird die Öffentlichkeit durch den Prüfungsausschuss ausgeschlossen.

(7) Die Leistungen müssen von den Prüfenden bewertet und Prüfungsleistungen nach den in § 26 festgelegten Noten benotet werden.

(8) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 3 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen, die schriftliche Bachelorarbeit beziehungsweise den schriftlichen Teil der Masterarbeit (§ 21) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 21 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 14 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung, durch die*den Lehrenden festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 15,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,

3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung,
 4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 18 Satz 1 informiert.
- (3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 16 und der Videoaufsicht nach § 17.
- (2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung, verarbeitet werden.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 16 sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 17 notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 16 Authentifizierung

- (1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmer den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Legitimationspapiers verzichtet werden.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 17 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden beziehungsweise aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 18 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen mit Videoaufsicht gemäß § 17 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird.

§ 19 Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, gegebenenfalls auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder ist eine nach § 17 erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person beziehungsweise treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

§ 20 Ablegung der Prüfungen

- (1) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus den in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Prüfungen für die einzelnen Module und dem Abschlussmodul (§ 21).
- (3) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann festgelegt werden, dass Leistungen einzelner Module der nachfolgenden Semester oder Studienjahre erst dann abgelegt werden können, wenn Leistungen der Module vorangegangener Semester oder Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 21 Abschlussmodul

- (1) Zum Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiengangs ist von den Studierenden das Abschlussmodul zu absolvieren. Es besteht aus einem praktischen Projekt (praktisches Bachelorprojekt beziehungsweise konzeptionell-gestalterischer Teil der Masterarbeit) und einer schriftlichen Arbeit (schriftliche Bachelorarbeit beziehungsweise schriftlicher Teil der Masterarbeit). In den Bachelorstudiengängen kann zudem eine Präsentation (Prä) vorgesehen werden, deren erfolgreiches Absolvieren Voraussetzung für die Anmeldung zum praktischen Projekt und zur schriftlichen Arbeit ist. Das Abschlussmodul wird in einem abschließenden Kolloquium (Ko) gemäß Absatz 6 benotet. Das praktische Projekt besteht in der Ausarbeitung einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit. Die schriftliche Arbeit besteht in einer wissenschaftlichen Kontextualisierung des praktischen Projekts und dessen visueller Dokumentation. Mit dem Abschlussmodul zeigen die Studierenden praktisch und schriftlich anhand eines selbst gewählten Themas ihre Fähigkeit, eine Designkonzeption und Designrealisation zu erarbeiten und zu kontextualisieren. In den Masterstudiengängen soll darüber hinaus im Abschlussmodul eine eigenständige Designposition entwickelt und vertreten werden. Das Thema des Abschlussmoduls, welches sowohl für das praktische Projekt als auch für die schriftliche Arbeit gilt, wird von den Studierenden vorgeschlagen und in Absprache mit der*dem Erstprüfenden festgelegt. Die Studierenden melden das Thema beim Prüfungsausschuss an.
- (2) Das Thema des Abschlussmoduls wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Voraussetzungen für die Anmeldung zum Modul Abschlussarbeit werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.
- (3) Das Abschlussmodul wird von der*dem Erstprüfenden verantwortlich betreut. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt entsprechend die beiden Prüfenden unter Berücksichtigung des Vorschlags der*des Studierenden.
- (4) Die Bearbeitungsdauer des Abschlussmoduls ist in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die schriftliche Arbeit (schriftliche Bachelorarbeit beziehungsweise schriftlicher Teil der Masterarbeit) soll in vier Exemplaren (je ein Auslege- und Archivexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) im Fakultätsservicebüro abgegeben oder nachweislich spätestens am letzten Tag der Frist per Post abgesendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der*des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens auf die doppelte reguläre Bearbeitungszeit verlängern. § 30 Absatz 2 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der*des Erstprüfenden einzuholen.

(5) Zusammen mit der schriftlichen Arbeit (schriftliche Bachelorarbeit beziehungsweise schriftlicher Teil der Masterarbeit) ist eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenen Teile der Arbeit oder die Anteile an der gemeinsamen Arbeit (§ 26 Absatz 2) kenntlich zu machen. Die Arbeit ist ohne fremde Hilfe selbständig zu verfassen und es sind nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel zu verwenden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die*Der Erst- und Zweitprüfende bildet für die schriftliche Arbeit und das praktische Projekt gemäß § 26 Absatz 3 und den Regelungen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen eine Note. Die Note des Abschlussmoduls wird gemäß § 26 Absatz 4 gebildet.

§ 22 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine*ein Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen ablegen zu können, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Erbringen gleichwertiger Prüfungsformen in Betracht. Kann eine*ein Studierende*r vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer*seiner Behinderung oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht nachkommen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praxisphasen ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die*der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der*dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere ein ärztliches Attest, verlangt werden. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die*der Studierende auf Grund einer Behinderung oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 23 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere Studierende sollen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der Hochschule gemäß § 15 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz mitteilen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige

Studierende schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung oder in den studiengangsspezifischen Ordnungen festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.

(4) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an nicht verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praxisphasen nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(5) Die Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§ 24 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

(1) Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbrechen auf Antrag jede Frist nach der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung sowie nach den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) § 23 Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 25 Studierende mit Kindern

(1) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als wichtiger Grund im Sinne des § 30 Absatz 2 anerkannt.

(2) § 30 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die individuellen Leistungen der*des einzelnen Studierenden bewertet.

(2) Arbeiten von Gruppen können nur insofern als eigenständige Leistung der*des einzelnen Studierenden anerkannt werden, sofern der künstlerische und wissenschaftliche Anteil der zu bewertenden Person nachvollziehbar dargelegt werden kann. Ferner kann in einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 8 festgestellt werden, ob die*der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Verringern oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Note des Abschlussmoduls gemäß § 21 wird als arithmetisches Mittel der Noten des Erst- und Zweiprüfenden gebildet. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note des Abschlussmoduls lautet:

bis	1,50	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	gut
über	2,50 bis 3,50	befriedigend
über	3,50 bis 4,00	ausreichend
über	4,00	nicht ausreichend

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4,0 »ausreichend« bewertet und benotet worden ist.

(6) Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung wird als »bestanden«, eine nicht erfolgreich erbrachte als »nicht bestanden« bewertet und bezeichnet.

(7) Die Bewertungsverfahren der Prüfenden sollen unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen längeren Bewertungszeitraum einräumen bei Vorliegen von sachlichen Gründen.

(8) Für die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In den Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen wird die Berechnung der Gesamtnote geregelt.

Die Gesamtnote lautet

bis	1,50	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	gut
über	2,50 bis 3,50	befriedigend
über	3,50 bis 4,00	ausreichend.

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des »European Credit Transfer and Accumulation System« (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

(10) Die Studierenden können sich auf Antrag in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul).

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die »Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die*Der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des nächsten Semesters abgelegt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Leistung endgültig nicht bestanden.

(3) Das Abschlussmodul kann auf Antrag der*des Studierenden beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal, mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die*der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, so fertigt die*der Prüfende, im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Arbeit die Aufsicht führende Person, über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie*er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während einer Prüfung offenkundig, wird die*der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die*Der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie*ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss; der*dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) benotet, die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet.

(2) Eine*Ein Studierende*r, die*der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder der Prüfungsverlauf gestört werden, kann von der*dem Prüfenden beziehungsweise der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie*er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) benotet beziehungsweise die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet. Andernfalls ist der*dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

§ 30 Versäumnis

(1) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder nach denen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verbindliche Fristen für Prüfungs- oder Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine*ein Studierende*r verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die*der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) benotet, die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet, es sei denn, dass die*der Studierende die Frist oder den Prüfungstermin aus wichtigem Grund nicht hat einhalten können. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die*der Studierende ohne Verschulden verhindert war, den Termin oder die Frist einzuhalten.

(2) Die*Der Studierende muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch den wichtigen Grund anzeigen und glaubhaft machen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Leistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlan-

gen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die*der Studierende erkrankt ist.

§ 31 Einsicht in Prüfungsakten

Die Studierenden haben auf Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Einsichtstermine ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 32 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der*dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf die Bestimmungen der »Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

V. Zeugnis und Bachelor- oder Masterurkunde

§ 33 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie das Abschlussmodul (§ 21) erfolgreich erbracht sind.

(2) Ist die Prüfung nach Absatz 1 bestanden, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Sie sind unverzüglich, spätestens nach sechs Wochen auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Das Zeugnis enthält die Bezeichnungen der absolvierten Module, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note des Abschlussmoduls und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl sowie die Bezeichnung des Studiengangs. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann die Angabe eines Studienschwerpunktes oder einer Studienrichtung vorgesehen werden. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfung, die für die Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Bachelor- beziehungsweise Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Oktober 2024 für alle neuen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Sie gilt nicht für vor dem 1. Oktober 2024 bestehende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnungen.

Hamburg, den 14. Februar 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg